

Wolfgang Trede

Zwischen Expertentum und Diskursivität

Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII in der Praxis der sozialen Arbeit

1 Einleitung

Das in § 36 SGB VIII „Mitwirkung, Hilfeplan“ vorgeschriebene Verfahren stellt der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe *das* zentrale Steuerungsinstrument zur Einleitung, Begleitung und Evaluation erzieherischer Hilfen zur Verfügung. Im § 36 SGB VIII bündeln sich zudem die zentralen Reformanliegen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990: mehr sozialpädagogische Fachlichkeit, mehr Dienstleistungsorientierung und Partnerschaftlichkeit gegenüber Hilfe bedürftigen Familien, mehr Fehlerfreundlichkeit im Handeln von Jugendämtern und von freien Trägern, eine Erhöhung der Wirksamkeit der in Anspruch genommenen Hilfen. Der Gesetzgeber wollte mit dem KJHG in deutlicher Abkehr zum ordnungsrechtlich geprägten, auf individuelle Defizite mit „Maßnahmen“ reagierenden Vorgängergesetz gerade in jenem Feld der Jugendhilfe einen nicht-stigmatisierenden Geist der Unterstützung etablieren, in dem der Staat nahe an die subsidiäre Verpflichtung des Artikels 6 GG heranrückt und tätig werden soll dann, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“, wie es in § 27 SGB VIII heißt. Denn hier befinden sich die beiden Handlungspole sozialer Arbeit „Hilfe“ und „Kontrolle“ in einem besonders engen und spannungreichen Verhältnis. Es ist jenes Feld der früheren „Jugendfürsorge“, das zumindest bis weit in die 1970er Jahre hinein noch durch autoritäres Verwaltungshandeln, hohe „Moralin“-Haltigkeit, schwarze Heimpädagogik und rechtsstaatlich bedenkliche Eingriffe in Familien und jugendliche Biografien, schließlich durch ein fast völliges Fehlen familienbegleitender und -unterstützender ambulanter Hilfen geprägt war (vgl. IGfH 1977; AGJ 2010). Genau für diesen eingeschlossenen Bereich der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen für Kinder oder Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung oder der Hilfen für junge Volljährige, sollte nun ein dialog- und prozessorientiertes Verfahren etabliert werden, in dem Mitarbeiter/innen der Jugendämter zusammen mit den Eltern einen Hilfebedarf feststellen, diese über mögliche Unterstützungs möglichkeiten umfassend beraten, die für den Einzelfall möglicherweise geeignete, notwendige und von den Eltern gewünschte Hilfe zusammen mit anderen Fachkräften „aushandeln“ und darüber schließlich entscheiden. Umfang, Inhalt und Ziele sollten gemeinsam mit den Eltern in einem Hilfeplan festgehalten und dieser im Laufe der Hilfe immer wieder überprüft und die Hilfe ggf. angepasst werden.

Es ist aus heutiger Sicht erstaunlich, dass in den fachpolitischen Debatten im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum KJHG zwischen 1988 und 1990 die Hilfeplanung fast gar nicht thematisiert worden war. Tenor der meisten Stellungnahmen war, dass das neue Jugendhilferecht zwar die Fachpraxis, wie sie sich damals schon entwickelt habe, abbilde, aber kaum Innovationspotential besitze. Das traf zwar für eine Reihe von Bestimmungen zu, insbesondere für die Aufzählung der Hilfearten gem. §§ 28–35 SGB VIII, nicht jedoch für das Hilfeplanverfahren und die damit verknüpften Vorschriften zur Einbeziehung von jungen Menschen und Eltern in den Suchprozess für die „richtige“ Hilfe. Die sozialpädagogische Disziplin war theoretisch und in einigen fortschrittlichen Praxen weiter gewesen, hatte bereits in den 1970er und 1980er Jahren das

System der Jugendfürsorge, insbesondere die Praxis der Entscheidungsfindung in den Jugendämtern vor dem Hintergrund des Etikettierungsansatzes (vgl. Thiersch 1977) kritisiert, unter Rückgriff auf die Dienstleistungstheorie (vgl. Gross 1983) die Bedeutung von Beteiligung angesichts des Co-Produzenten-Verhältnisses in den personenbezogenen sozialen Diensten hervorgehoben und eine stärkere Alltags- und Lebensweltorientierung sozialer Arbeit gefordert (vgl. Thiersch 1986). In der mehrheitlichen Praxis der Jugendämter jedoch hatten Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes in den 1980er Jahren noch wenig Entscheidungsspielraum und Handlungsoptionen, kollegiale Fallberatung im Team war eher die Ausnahme, ebenso die systematische Einbeziehung und Beteiligung von Eltern und jungen Menschen. Es gab zwar „Entwicklungsberichte“ der Heime, aber für ein systematisches Hilfeplanverfahren gab es weder aufbau- noch ablauforganisatorische Vorkehrungen.

Das Hilfeplanverfahren markierte 1990 gegenüber der vorfindbaren Praxis also einen scharfen Einschnitt und setzte einen starken Innovationsimpuls. Den im § 36 SGB VIII gesetzten fachlichen Ansprüchenwohnt aber auch fast 25 Jahren nach Inkrafttreten noch ein die Praxis überschreitendes, gewissermaßen „überschießendes“ Moment inne, denn es beschreibt notwendige Haltungen und damit verknüpfte Methoden und Verfahren, die auch gegenwärtig von der sozialen Arbeit noch nicht vollständig umgesetzt werden, vielleicht auch nie ganz erreicht werden können, sondern als Herausforderung auf der professionellen Agenda bleiben.

2 Gesetzliche Entwicklungen: das Hilfeplanverfahren als Kernbestandteil des KJHG

Gemessen an den über 30 Änderungsgesetzen, die das KJHG seit seinem Inkrafttreten betrafen, ist der § 36 SGB VIII inhaltlich vergleichsweise wenig verändert worden. Es handelt sich fast ausschließlich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund inhaltlicher Änderungen anderer Paragraphen, so z. B. die Regelung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche als eigener Hilfstatbestand im § 35a SGB VIII durch das 1. SGB VIII-ÄndG 1993 (vgl. Wabnitz 2009). Lediglich zwei (eher geringfügige) inhaltliche Änderungen wurden vorgenommen:

- (1) Durch das 2. SGB XI-ÄndG wurde mit Wirkung ab 1.1.1999 in § 36, Absatz 1 SGB VIII ein neuer Satz 5 eingefügt, demzufolge das im Satz zuvor geregelte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten auf jene Einrichtungen beschränkt wird, mit denen eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach den damals neu eingefügten §§ 78 a–g SGB VIII abgeschlossen wurde, es sei denn, die Erbringung der Leistung in der gewünschten Einrichtung sei nach Maßgabe des Hilfeplans geboten. Die Einfügung von Bestimmungen zu einem betriebswirtschaftlich ausgerichteten Kontraktmanagement zwischen den öffentlichen und freien Trägern ist der im KJHG sichtbarste Ausdruck der Ökonomisierung der Kinder- und Jugendhilfe seit etwa 1995, d. h. der Übernahme betriebswirtschaftlicher Denkmuster und Methoden (Neue Steuerung, Benchmarking, Wirkungsorientierung etc.; vgl. Kessl 2002, Albus u. a. 2010). Interessant ist dabei, dass der Gesetzgeber dem Hilfeplan insofern ein besonderes Gewicht beimisst, als ein Abweichen vom „Kontraktzwang“ gem. §§ 78a ff. SGB VIII nur dann möglich ist, wenn es im Interesse des für den Einzelfall bestmöglichen Hilfe-settings auf der Grundlage eines Hilfeplanungsprozesses „geboten“ ist.
- (2) Mit dem zum 1.10.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungs-gesetz (KICK) wurde die Verpflichtung aufgenommen, dass vor der Entscheidung über die

Gewährung einer Hilfe im Ausland die Stellungnahme eines Arztes oder Psychotherapeuten über den psychischen Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen einzuholen ist. Damit sollten die Hürden für sog. Auslandsmaßnahmen der Jugendhilfe erhöht und vermieden werden, dass psychisch erkrankte Jugendliche ohne vorherige ärztliche Abklärung ins Ausland verbracht werden, dort zusätzlichen psychischen Belastungen ausgesetzt werden und möglicherweise ohne medizinische Versorgung bleiben (vgl. Klawe 2001).

Ansonsten blieb der § 36 SGB VIII inhaltlich unangetastet. Er galt bald als einer der wesentlichen Reformbausteine des neuen, sozialpädagogisch geprägten Jugendhilferechts und gilt bis heute – neben den Finanzierungsinstrumenten gem. §§ 74, 77 und 78 a–g SGB VIII und den Planungsinstrumenten bezüglich der Infrastruktur gem. §§ 79–80 SGB VIII – als das zentrale, anspruchsvolle Steuerungsinstrument für den Einzelfall, das über die letzten 25 Jahre hinweg sowohl im Fachdiskurs wie auch in der Praxis der Jugendämter und der freien Träger permanent auf der Agenda stand.

Die Bestimmungen des § 36 SGB VIII haben sowohl nach „innen“, also mit Blick auf andere im SGB VIII geregelte fachliche Verfahren, wie auch nach „außen“, d. h. hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Verfahren in anderen Bereichen sozialer Arbeit, eine ungewöhnliche Strahlkraft entwickelt.

Die Wirkung *nach außen* macht sich z. B. daran fest, dass im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem Vorbild der Hilfeplanung in der Jugendhilfe zunehmend Hilfeplankonferenzen zur Anwendung kommen (auf der Basis des Gesamtplanverfahrens gem. § 58 SGB XII), die wesentliche Bausteine eines gemeinsam gestalteten Hilfeprozesses (Beteiligung, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Zielvereinbarung und Evaluation) enthalten. „Das Hilfeplanverfahren der Kinder- und Jugendhilfe ist zum Vorbild für Planungsprozesse in der Sozialhilfe und Arbeitsverwaltung geworden“ (Wiesner 2005, S. 25).

Wie stark die Bestimmungen des § 36 SGB VIII und die „Philosophie“ des Hilfeplanverfahrens *nach innen* zu anderen SGB VIII-Regelungen hin gewirkt haben, kann an verschiedenen Stellen gezeigt werden:

- (1) Das Verfahren ist fachlich so überzeugend und anerkannt, übrigens durchaus auch mit Blick auf einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz, dass Jugendamtsverwaltungen wohl fast flächendeckend mehr tun als es das Gesetz vorschreibt, nämlich es für Leistungsbereiche jenseits des im § 36 SGB VIII genannten Regelungshorizont anwenden wie die Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII oder Mutter-Kind-Angebote gem. § 19 SGB VIII.
- (2) Viele später ins Kinder- und Jugendhilfegesetz eingefügte Bestimmungen übernehmen entweder die fachlichen Prinzipien des § 36 SGB VIII oder sie belegen indirekt, welchen zentralen Stellenwert das Hilfeplanverfahren für die Güte fachlicher Entscheidungsprozesse einnimmt:
 - So nimmt der zum 1.10.2005 in Kraft getretene (und zum 1.1.2012 novellierte) § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, der u. a. Vorschriften für das Verfahren der Gefährdungseinschätzung enthält, die zentralen Grundsätze der Hilfeplanung auf: Mehrperspektivität als Methode einer möglichst zutreffenden Einschätzung und Einbeziehung der Eltern und der Minderjährigen (soweit hierdurch ein wirksamer Schutz nicht in Frage gestellt wird).

- Ebenfalls zum 1.10.2005 wurde der § 27 Absatz 2 SGB VIII geändert mit dem Ziel, Auslandsmaßnahmen der Jugendhilfe auf Ausnahmen zu beschränken. Hilfen sollten in der Regel im Inland erfolgen und dürften „nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich“ sei.
- Schließlich „docken“ die mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 1.1.2012 in Kraft getretenen Änderungen des § 37 SGB VIII „Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie“ und § 86c SGB VIII „Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“ unmittelbar an die Hilfeplanung an, um die Kontinuität insbesondere einer laufenden Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII auch über Zuständigkeitsgrenzen verschiedener örtlicher Träger hinweg zu sichern.

§ 37 Abs. 2a SGB VIII konkretisiert die Regelungen zur Hilfeplanung in der Vollzeitpflege. Der Hilfeplan soll die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegepersonen, die Ziele der Hilfe, den Umfang der Beratung und die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt enthalten, und eine Änderung des Hilfeplans nur dann möglich sein, wenn sich auch der Hilfebedarf geändert hat. „Diese Konkretisierung unterstreicht die besondere Bedeutung der Hilfeplanung für die Umsetzung einer zeit- und zielgerichteten Ausgestaltung von Hilfen außerhalb der eigenen Familie nach § 37“ (Wiesner/Schmid-Obkirchner o.J.).

Nach § 86c SGB VIII hat das nach einem Zuständigkeitswechsel neu zuständige Jugendamt „dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.“

- (3) Ein letztes Beispiel für die starke Wirkung des § 36 nach „innen“ zeigt sich in den Bestimmungen des § 36a SGB VIII. Dieser normiert die „Steuerungsverantwortung“ des Jugendamts, also das Entscheidungsprimat des Jugendamts für Leistungen der erzieherischen Hilfen, auch wenn es sich um Fälle handelt, in denen ein Familien- oder Jugendgericht Eltern bzw. Jugendliche und junge Volljährige zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichten. Die Steuerungsverantwortung des Jugendamts legitimiert sich indes ausschließlich dadurch, dass seine Entscheidung auf der Basis des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII, d. h. unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten und der Kinder bzw. Jugendlichen, unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII sowie aufgrund von Abwägungen und Entscheidungen auf Grundlage sozialpädagogischer Fachlichkeit zustande kam. Eine lege artis durchgeführte Hilfeplanung ist also der Dreh- und Angelpunkt des Entscheidungsprimats des Jugendamts und zugleich Grundlage für die Kooperation bzw. die „Verantwortungsgemeinschaft“ (Wiesner 2011, S. 552 ff.) zwischen Jugendamt und dem Familien- bzw. dem Jugendgericht.

Der Gesetzgeber hat in § 36a, Abs. 2 SGB VIII aber auch jene Hilfen normiert, die von Leistungsberechtigten „niederschwellig“ ohne vorherigen Antrag der Leistungsberechtigten und ohne vorgeschaltete Hilfeplanung in Anspruch genommen werden können. Die Jugendämter sollen dies insbesondere bei der Erziehungsberatung zulassen. Ein bürokratischer Vorlauf könnte den unaufwändigen Zugang zur Erziehungsberatung oder auch zu einem schulnahen Angebot der Sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (als zweiter in der Praxis häufig anzutreffender Konstellation) verstellen.

Weil Antragstellung und Hilfeplanung von Familien auch als Hürde erlebt werden, gerade von Eltern, die Angst vor dem Jugendamt haben, kann es durchaus sinnvoll sein, wenn Soziale Dienste so etwas wie Hilfen vor der Hilfe zur Erziehung ermöglichen. Diese können bestehen in (aufsuchenden) Beratungsangeboten durch den Sozialen Dienst selbst oder – so häufig im Rahmen sozialraumorientierter Konzepte – durch Mitarbeiter eines freien Trägers, z. B. des regional zuständigen Schwerpunktträgers. Auf diese Weise können oft jene Familien erreicht werden, die zwar einen Hilfebedarf haben, aber aus welchen Gründen auch immer keinen Hilfeantrag stellen wollen oder können, und bei denen die Eingriffsschwelle des § 1666 BGB nicht erreicht ist.

Auch die Frühen Hilfen folgen dem niederschwelligen Ansatz: Dem zum 1.1.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zufolge beinhalteten Frühe Hilfen „die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“ (§ 1, Abs. 4 KKG), und im Kinder- und Jugendhilferecht wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz leistungsseitig eine Soll-Vorschrift in § 16 SGB VIII eingefügt, wonach die Jugendämter „Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern [...] Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen“ anbieten sollen.

Diese Entwicklungen deuten an, dass das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII zwar als fachlich notwendiges und wertvolles Instrument anerkannt ist, aber sein zentrales Anliegen, die gute Information und Beteiligung der Leistungsberechtigten, in der Wirklichkeit seitens der Betroffenen anders erlebt wird. Sie erleben das Hilfeplanverfahren nicht selten als Bühne sozialpädagogischer Experten, auf der ihre eigenen Sichtweisen wenig zur Geltung kommen oder ihnen gewissermaßen enteignet werden. Hierauf reagieren die Jugendämter mit „niederschwelligen“ Angeboten, die ohne Antrag, formalisierte Bedarfsprüfung und Hilfeplanung geleistet werden.

Freilich muss beachtet werden, dass bei allen ambulanten Hilfen, die eine höhere Eingriffintensität aufweisen und stärker in den Binnenraum der Familie hineinwirken, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf das für die §§ 27, 35a und 41 SGB VIII vorgesehene Verfahren – Antrag der Leistungsberechtigten und Hilfeplanung – zurückgreifen muss (vgl. Wiesner 2011, S. 567). Denn so wichtig es ist, durch niederschwellige Angebote Familien zu erreichen, so notwendig ist es, Familien vor „formlosen“ Zugriffen von Jugendämtern zu schützen – ohne Antragstellung und somit von Leistungsberechtigten geäußertem Willen, Hilfe in Anspruch nehmen zu wollen oder ohne familiengerichtlich sanktioniertem Eingriff in die elterliche Sorge auf der Grundlage des § 1666 BGB. In der alltäglichen Praxis ist dieses Handeln zwischen niederschwelligem Erreichen-wollen und rechtsstaatlich problematischem Eingriff oft ein schwieriger Balanceakt, der bei den sozialpädagogischen Fachkräften reflexive Professionalität, Takt und Rechtsstaatsbewusstsein voraussetzt.

3 Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Die Entwicklung geeigneter Methoden für das Hilfeplanverfahren

Im ersten Jahrzehnt nach Inkrafttreten des KJHG ist sehr viel über den Charakter des Hilfeplanverfahrens debattiert worden, insbesondere darüber, ob es in ihm – zugespitzt formuliert – vorrangig um eine diagnosengeleitete „Verordnung“ einer Hilfe oder eher um einen sozialpädagogisch moderierten Aushandlungsprozess gehe. Verfechter des Diagnostik-Ansatzes wie Harnach-Beck

(1997) betonten die Notwendigkeit, die Entscheidung über die im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe nach den Regeln der professionellen Kunst gut vorzubereiten und jeweils gut begründet zu agieren. Hierzu gehöre eine sorgfältige „psychosoziale Diagnostik“ der Erziehungs situation in der Familie, der Einwirkungen aus dem Umfeld sowie der Entwicklung des Kindes. Schließlich müssten aus den ermittelten Daten die leistungserheblichen Merkmale herausgefiltert, fachlich beurteilt und eine prognostische Aussage mit Blick auf eine möglicherweise geeignete Hilfe getätigt werden. Die Fachkraft könne sich nicht „auf die neutrale Moderatorrolle“ [wie dies den Vertretern des Ansatzes „Hilfeplanung als Aushandlungsprozess“ zugeschrieben wurde] zurückziehen, sondern sie habe „ihr Fachwissen über die Auslegung von Gesetzesbegriffen, die Bedingungsfaktoren erzieherischer Probleme ebenso wie über Wirkungsmöglichkeiten des ihr zur Verfügung stehenden Leistungsrepertoires, also Fakten-, Problem-, Erklärungs- und Handlungswissen beizusteuern, damit eine Hilfe, die professionell erbracht werden soll, auch entsprechend professionell geplant wird“ (Harnach-Beck 1999, S. 41).

Die Vertreter des Aushandlungs-Ansatzes (vgl. Merchel 1998) warnten angesichts der strukturell gegebenen Unsicherheit sozialpädagogischen Handelns, der Uneindeutigkeit von Problemkonstellationen und der Unmöglichkeit exakter Prognosen vor Technologie- und Planungsoptimismus und votieren für einen bescheideneren Weg, der Hilfeplanung als „einen prozeßhaften Vorgang des hypothesenleiteten Fallverstehens und der darin eingebundenen partizipativen Konstruktion von Hilfe-Arrangements“ (Merchel 1999, S. 75) konzipiert. Im Unterschied zur Medizin, bei der auf eine gesicherte Diagnose eine eindeutige therapeutische Intervention folgt (und selbst für die Medizin stimmt das so nicht), ist die Crux in der Jugendhilfe, dass es nur ein kleiner Teil der Lösung ist, wenn man weiß, was das Kind oder der Jugendliche „hat“ (das wissen die Fachkräfte oft schon ziemlich genau durch vorhandene Berichte, Gespräche mit allen Beteiligten, ärztliche Gutachten etc.). Diffizil ist es, mit allen Beteiligten zu einer tragfähigen Hilfe-Entscheidung zu gelangen, z. B. den richtigen Ort, die richtigen Menschen und das passende Arrangement zu finden, die dem jungen Menschen wirksam helfen können, die ihm Sicherheit, Bildung, neue Perspektiven und soziale Kompetenzerweiterung verschaffen können. Hinzu kommt, dass sozialpädagogische Hilfen koproduktiv und multifaktoriell bestimmt sind. „Der angemessene Modus, um zu einer dem Problem und den Adressaten entsprechenden Leistung zu gelangen, ist durch zwei Verfahrensweisen gekennzeichnet:

1. durch eine hermeneutische Vorgehensweise des „Fallverstehens“, die aufgrund der Mehrdeutigkeit der Verhältnisse immer der Beratung und der Herbeiführung einer Entscheidung in einer Gruppe von kompetenten Fachkräften bedarf;
2. durch eine Mitwirkung der Adressaten, weil die Wirksamkeit einer Hilfe u. a. von der grundlegenden Bereitschaft der Adressaten abhängt, sich auf eine Hilfe einzulassen, und weil dies nur erreicht werden kann, wenn die Adressaten ihre Überlegungen und Empfindungen in die Hilfeplanung einbringen können“ (Merchel 1999, S. 78).

Weil sozialpädagogische Entscheidungen letztlich nicht objektivierbar sind, kann nach Merchel „Wahrheit“ also nur in der Verschränkung der unterschiedlichen Perspektiven in einem Prozess des Aushandelns entstehen.

Die in den 1990er Jahren teilweise heftig geführten Auseinandersetzungen um die „richtige“ Konzeption des Hilfeplanprozesses zwischen dem Diagnostik- und dem Aushandlungs-Lager haben sich mittlerweile insofern überholt, als es einerseits mittlerweile zum allgemeinen Wissenskanon gehört, dass die Hilfeplanung nur als partizipative, dialogorientierte und nicht von sozial-

pädagogischen Experten dominierte Bühne fachlich sinnvoll gedacht werden kann, auf der eine möglichst passende und wirksame Hilfe (die nach einigen Monaten evtl. wieder einer Neujustierung bedarf) „ausgehandelt“ wird. Insofern haben die Vertreter des Aushandlungs-Ansatzes sich im Fachdiskurs wie in der Praxis durchsetzen können. Andererseits haben sich in der Praxis Verfahren und Instrumente einer sorgfältigen Fallrecherche, des Verstehens von Biografien sowie von „systemischen“ Zusammenhängen und Wechselwirkungen breit etabliert. Es wird heute kein Jugendamt geben, das seine Mitarbeiter/innen nicht in Methoden des sozialpädagogischen Fallverständens, der systemischen Beratung, der kollegialen Fallberatung, des gemeinsamen Findens von Zielen nach den S.M.A.R.T.-Kriterien (vgl. Hekele 2014), des Ressourcenchecks u. ä. schult, und keines, das seinen Mitarbeitern nicht entsprechende Ablaufschemen, Arbeitshilfen, Beurteilungsbögen, Checklisten zur Fallrecherche etc. zur Verfügung stellt, und in Leitlinien oder Dienstanweisungen einfordert. Insofern haben sich die „Methodiker“ durchgesetzt, zumal auch im Fachdiskurs und in der Forschung die Debatte um eine spezifisch sozialpädagogische „Diagnostik“ – oder wohl besser: ein sozialpädagogisches Fallverständen – durch die Arbeiten u. a. von Burkhard Müller (1993), Klaus Mollenhauer/Uwe Uhlendorff (1992, 1995; Uhlendorff 1997), Reinhard Hörster (2003), Maja Heiner (2004, 2007), Christian Schrappner (2004) und Sabine Ader (2006) deutlich voran gebracht wurden im Sinne eines reflexiveren, hermeneutischen Zugangs, der institutionelle Einflüsse und den Eigensinn der Adressaten sowie das Prozessuale von Planungsprozessen systematisch versucht zu berücksichtigen.

Matthias Schwabe hat mit seinen praxisnahen Reflexionen (vgl. Schwabe 1992, 1996) und methodischen Anstoßen (vgl. Schwabe 2005) auf den Widerspruch zwischen den hohen konzeptionellen Ansprüchen und der Wirklichkeit des Hilfeplangesprächs aufmerksam gemacht und die Fachpraxis hierfür sensibilisiert: Es gebe im Hilfeplanverfahren, das ja zunächst ein behördliches Verfahren sei, eine erhebliche Machtasymmetrie zwischen den Fachkräften des Jugendamts und Hilfe bedürftigen Familien, die einen Dialog auf Augenhöhe erschwere oder verunmögliche (ähnlich Schrappner/Pies 2003). Schwabe analysiert hierfür die Feinstruktur der Interaktion im Hilfeplangespräch, deckt die „Hinterbühnen“ der Kommunikation auf und die Legitimationszwänge, in denen Sozialarbeiter/innen stehen können (z. B. das „Schlechtschreiben“ von Situationen, um gegenüber Vorgesetzten einen erzieherischen Bedarf begründen zu können) sowie den „Imperialismus verbaler Kulturen“ (Schwabe 1996, S. 166), und gibt eine Fülle von methodischen Hinweisen, wie das Hilfeplangespräch – ehrlicher und bescheidener im Anspruch – zu einer für alle Beteiligten produktiven Form der Zusammenarbeit, Planung und Evaluation werden kann. Es solle Schwabe zufolge als ein Ort gestaltet werden, an dem Sichtweisen ausgetauscht und Hypothesen gebildet und abgeglichen werden können. Insgesamt sollten unterschiedliche Einschätzungen und Dissens stärker zugelassen und dokumentiert werden und alles unternommen werden, dass die Stimme der Adressaten aufgewertet wird (vgl. Schwabe 2005).

Die Ergebnisse des breit angelegten Bundesmodellprojekts „Hilfeplanung als Kontraktmanagement“, das zwischen 2002 und 2005 lief (vgl. Schrappner 2005), haben ebenfalls dazu beigetragen, den auch heute noch gültigen konzeptionellen „state of the art“ zu formulieren und auf einer empirischen Grundlage die Schwachstellen des Hilfeplanprozesses offen zu legen, hier insbesondere die mangelnde Beteiligung der Leistungsberechtigten, eine eher schwierige Kooperationskultur zwischen Jugendamt und freien Trägern sowie methodische Schwächen und Unverbindlichkeiten im Verfahren. Das Modellprojekt hat zudem praktische Bausteine einer beteiligungsorientierten und kooperativen Hilfeplanpraxis entwickelt (vgl. Moos/Schmutz 2005; Neuberger 2006), wie z. B. Hilfeplanformulare, die konsequent Mehrperspektivität und Konkretion in der Formulierung von Zielen einfordern, und Fachkräfte mit Leitfragen und Ankerbeispielen unterstützen.

4 Wirkliche Beteiligung der AdressatInnen als Herausforderung

In der Praxis ist durch all die beschriebenen Entwicklungen die Sicherheit im methodischen Umgang mit dem Hilfeplanverfahren gewachsen. Es gibt also für Fachkräfte gewissermaßen ausreichend stabile „Geländer“ für das eigene Handeln und genügend Erkenntnisse mit Blick auf die notwendigen professionellen Haltungen, um die Fallrecherche, die Informierung der Eltern und jungen Menschen über mögliche Hilfen, die Einbindung von freien Trägern, den Ersthilfeplan sowie die Folgepläne im Wechselspiel aus Zielvereinbarungen, Überprüfungen und Nachjustierungen auf einem fachlich ordentlichen Level bewältigen zu können. Hierzu gehören auch das Wissen und eine gewisse Gelassenheit im Umgang mit der strukturellen Unsicherheit und Offenheit pädagogischer Prozesse. Eine dauerhafte Herausforderung stellt indes eine wirkliche Beteiligung der Eltern und jungen Menschen dar (vgl. schon früh: Schefold u. a. 1998).

Die Evaluation des Bundesmodellprogramms „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ hat zeigen können, wie stark die Wirksamkeit von Hilfen vom Ausmaß des Partizipationsempfindens der Kinder und Jugendlichen im Hilfeplangespräch und einer gut strukturierten Kooperation innerhalb des Hilfesystems abhängt (vgl. Albus u. a. 2010). In einer Befragung von über 1.000 Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen wurde die Hilfeplanung von den jungen Menschen selbst als die wichtigste Beteiligungsform eingeschätzt (vgl. Sierwald/Wolff 2008). Zugleich gibt es immer wieder Befunde, und die praktische Erfahrung bestätigt es, dass sowohl Eltern als auch junge Menschen sich im Hilfeplanverfahren nicht genügend beteiligt fühlen. „Für Kinder und Jugendliche kann das Hilfeplangespräch befremdlich und einschüchternd wirken, insbesondere, wenn der Verfahrensablauf fremd bzw. völlig neu ist (...), das Gespräch wenig transparent und in einer den Kindern und Jugendlichen nicht verständlichen (Fach-)Sprache geführt wird“ (Gadow u. a. 2013, S. 262).

Voraussetzung einer guten Beteiligung ist zunächst die gute Information der Leistungsberechtigten, wie dies auch in § 36 Absatz 1 SGB VIII normiert ist. Hierzu gehört es, dass Eltern und junge Menschen über ihre Rechte (z. B. Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII), über das Hilfeplanverfahren, über mögliche Hilfen und die Institutionen, die diese Hilfen erbringen sowie auch über mögliche Auswirkungen (und Nebenwirkungen) der Hilfen informiert werden. Dem DJI-Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ zufolge (vgl. Gadow 2013, S. 259 ff.) halten nur die Hälfte der Jugendämter schriftliche Informationsmaterialien über das Hilfeplanverfahren für die Eltern bereit, speziell für Kinder und Jugendliche aufbereitete Materialien stehen nur in 37% der Jugendämter zur Verfügung. Lediglich 17% der befragten Jugendämter halten Informationsmaterialien für alle Adressatengruppen (Eltern, Jugendliche, Kinder) bereit. Diese Zahlen haben sich zwischen den Befragungswellen 2004 und 2009 nicht erhöht.

Es gibt keine empirischen Befunde über das Ausmaß, in dem weitere partizipationsfördernde Elemente Einzug in das Hilfeplanverfahren gehalten haben, wie z. B. gute gemeinsame Vorberitung der Kinder/Jugendlichen wie auch der Eltern auf das Hilfeplangespräch durch Vorabklärung von Anliegen, Information über Gesprächsthemen, Einzelgespräche mit Kindern statt große Runde Tische, nicht nur auf verbale Kommunikation setzen u. ä. Befragungen von Jugendämtern zu ihrer Haltung gegenüber Beteiligung in der Hilfeplanung offenbaren Widersprüche: Einerseits stimmten in der repräsentativen Umfrage des DJI (Gadow u. a. 2013) im Jahr 2009 98 % der Jugendämter der Aussage zu, dass die Wünsche der AdressatInnen einen großen Einfluss auf die Hilfeplanentscheidung hätten. Andererseits sind fast 59 % der Jugendämter der Ansicht, dass AdressatInnen im Hilfeplangespräch von der Hilfe überzeugt werden müssten, ein Wert, der sich seit

2004, damals stimmten der Aussage 49 % zu, sogar erhöht hat. „Hier zeigt sich das Spannungsfeld zwischen dem, was die AdressatInnen wollen bzw. aufgrund ihrer Lage nur bedingt deutlich machen können und dem, was die Fachkräfte aus ihrer Position und Erfahrung heraus für richtig halten“ (Gadow u. a. 2013, S. 261).

Eltern und junge Menschen werden mutmaßlich eher wenig in die Evaluation der Hilfe einbezogen, wie generell die Sicherung der Ergebnisqualität, eine systematische Auswertung der Zielerreichung nicht im Fokus der Praxis steht. Im Rahmen des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“ 2006–2009 konnten die teilnehmenden Modellstandorte die Beteiligungsorientierung der Hilfeplanung und die Kommunikationsstrukturen zwischen den Jugendämtern und den freien Trägern fachlich erheblich qualifizieren. Die externe Evaluation der Standorte ergab, dass sich insbesondere jene neu eingeführten Instrumente, die geeignet waren,

- das Partizipationsempfinden der Leistungsberechtigten zu erhöhen,
- verbindliche Leitlinien und Abläufe für die Professionellen zu schaffen und
- die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern zu verbessern

als deutlich wirksam mit Blick auf den Erfolg von Hilfen, gemessen an einer Verbesserung der Verwirklichungs- und Teilhabechancen junger Menschen – auch im Vergleich zu einer Kontrollgruppe – erwiesen haben (vgl. Albus u. a. 2010).

Als einer der Modellstandorte haben sich im Landkreis Böblingen Jugendamt und freie Träger dafür entschieden, im Abschlusshilfeplangespräch zum einen den mehrperspektivisch erhöhen Grad der Zielerreichung (aus der Perspektive der Eltern, der jungen Menschen, des freien Trägers, des Jugendamts) und zum anderen die Zufriedenheit der AdressatInnen (getrennt Eltern und junge Menschen) mit der Hilfe und den Helfern im Sinne einer summativen Evaluation als Indikatoren des Gelingens zu nehmen und zum Ausgangspunkt für eine kooperative Qualitätsentwicklung von Jugendamt und den freien Trägern zu machen (vgl. Gaugel/Trede 2010). Durch diese Instrumente einer wirkungsorientierteren Gestaltung der Hilfeplanung werden Eltern und junge Menschen an der fortlaufenden Planung und der Auswertung nach Hilfeende stärker beteiligt. Eine konsequent die Perspektiven aller Beteiligter einfordernde Hilfeplanung, die Dokumentation der Aussagen und Einschätzungen der verschiedenen Akteure in O-Tönen, die gemeinsam ausgehandelten, möglichst konkret benannten Einzelziele und die Erstellung einer Vereinbarung hierüber, nicht zuletzt die Möglichkeit, am Ende einer Hilfe den Grad der Zielerreichung mit einschätzen zu können und nach der eigenen Zufriedenheit befragt zu werden, erhöht das Partizipationsempfinden von jungen Menschen und Eltern und trägt zum Erfolg von Hilfen bei.

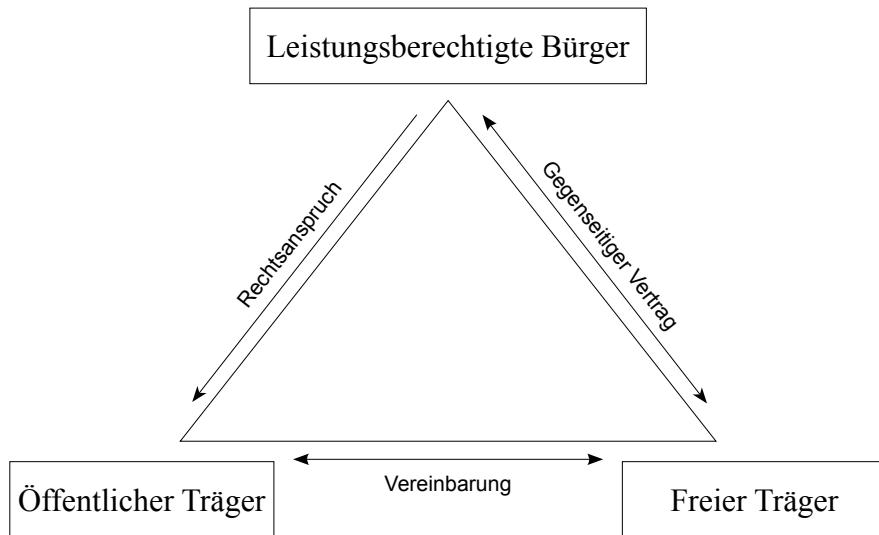
Eine beteiligungsfördernde Wirkung haben auch die in Verbindung mit einer sozialraumorientierten Jugendhilfe entstandenen Ansätze einer strikt am „Willen“ und den Ressourcen der AdressatInnen sich orientierenden Hilfeplanung gezeigt (Hinte 2011; Lüttringhaus/Streich 2009, 2011).

Einer der aktuell spannendsten Ansätze, Beteiligung im Hilfeplanverfahren zu realisieren, ist die Methode Familienrat: Familienmitglieder werden nicht nur an Hilfeentscheidungen beteiligt, sondern sie entscheiden im Rahmen einer „Familiengruppenkonferenz“ und der dort im erweiterten Familien- und Freundeskreis gefundenen Hilfen und Ressourcen relativ autonom über an-

gemessene Hilfen (Hansbauer u. a. 2009; Hansbauer 2013). Der Familienrat als besondere Form oder Ergänzung der Hilfeplanung kann noch am ehesten der Expertenmacht im Verfahren nach § 36 SGB VIII und den „Standard“-Hilfen gem. §§ 28–35 SGB VIII entgegenwirken. Familie werden durch die Methode „bemächtigt“ und übernehmen automatisch Verantwortung, ohne dass das Jugendamt seine Verantwortung abgibt, bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 27, 35a oder 41 SGB VIII für geeignete Hilfen zu sorgen.

5 Gute Kooperation zwischen Jugendamt und freien Trägern als Herausforderung

Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ist auf eine gute Zusammenarbeit in mehrerlei Hinsicht angewiesen: mit den HilfeadressatInnen, unter den Fachkräften des Jugendamtes, mit freien Trägern, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen und schließlich mit benachbarten Akteuren wie z. B. der Schule, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Familiengericht oder der Arbeitsverwaltung. An dieser Stelle soll die Kooperation mit den freien Trägern genauer betrachtet werden. Zwischen den leistungsberechtigten AdressatInnen, dem Jugendamt, gegen das sich der Rechtsanspruch richtet, und dem freien Träger, der häufig die Leistung „Erziehungshilfe“ erbringt, entsteht rechtssystematisch das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis (vgl. Münder 2001).



Die Qualität der Kooperation in diesem Dreieck ‚Leistungsberechtigter – Jugendamt – freier Träger‘ stellt einen der bedeutendsten Faktoren für das Gelingen bzw. Misserfolg einer erzieherischen Hilfe dar. Im Verhältnis Jugendamt – freier Träger muss ein professioneller Arbeitszusammenhang gestaltet werden, der geprägt ist von Rollenklarheit, Fairness und Respekt, von offener, auch kritischer Kommunikation und Reflexion. Sabine Ader hat im Rahmen von Fallrekonstruktionen zeigen können, wie mangelnde Kooperation innerhalb des Jugendamtes und zwischen Jugendamt/ASD und freien Trägern zu Risikofaktoren der Hilfe werden, indem z. B. „Übergänge und Wechsel zwischen einzelnen Maßnahmen und somit auch zwischen unterschiedlichen Bezugspersonen häufig nicht planvoll gestaltet werden, sondern sich unverbunden aneinander reihen“ (Ader 2006, S. 164), indem z. B. ASD und freie Träger nicht offen Kritik übereinander äußern.

ßern (der ASD ist unzufrieden über die Leistungserbringung des freien Trägers, äußert dies aber nicht, sondern „bestraft“ den freien Träger mit Nicht-Belegung), oder indem z. B. die Rollen und wechselseitigen Erwartungen nicht geklärt sind. Folge einer mangelhaften Kommunikation zwischen den Trägern sind eine „mangelnde Informationsbündelung, Missverständnisse und Interessenskollisionen, wechselseitige Abwertungen sowie (Zuständigkeits-)Konflikte zwischen einzelnen Akteuren und ihren Organisationen“ (Ader 2006, S. 166).

Die Fachkräfte der Jugendämter haben also die Aufgabe, im Rahmen der konkreten Fallarbeit, insbesondere im Rahmen der als kooperatives Verwaltungshandeln konzipierten Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, fachlich produktiv mit den freien Trägern zusammenzuarbeiten.

In der Falleingangsphase stellt sich die Frage, wann der freie Träger in die Hilfe einbezogen wird: Werden freie Träger bereits bei der Phase der Fallrecherche und -abklärung beteiligt, also bereits vor der formalen Entscheidung, dass eine Leistung erbracht werden soll, oder wird die bereits seitens des ASD beratene, mit der Familie ausgehandelte und entschiedene Hilfe als „Fall“ zur Bearbeitung an einen freien Träger übergeben? Die frühe Einbeziehung des freien Trägers ist häufig die Praxis bei Kommunen, die sozialräumlich orientiert arbeiten (Früchtel u. a. 2001; Peters/Koch 2004). Für einen geografischen Raum (Stadtteil, Gemeinde) werden Stadtteilteams gebildet, denen Fachkräfte des ASD, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und eines freien Trägers der Jugendhilfe angehören, und die als „Ideenwerkstätten“ gemeinsam im konkreten Hilfesfall eine maßgeschneiderte Form der Unterstützung suchen. Diese frühzeitige und „dichte“ Kooperation und Kommunikation hat den Vorteil, dass Fachkräfte aus verschiedenen Diensten mehr und möglicherweise besser passende Hilfesettings generieren, kann aber auch die aus Sicht der HilfearbeitsatInnen wichtige Klarheit der Rollen verwischen und undeutlich machen, wer eigentlich für was zuständig ist (vgl. Merchel 1996).

Während des Hilfeprozesses muss geklärt sein, wie häufig Hilfeplangespräche stattfinden und wie dicht die Kommunikation zwischen ASD-Kraft und freiem Träger darüber hinaus ist, und welche Standards bestehen z. B. mit Blick auf die Kommunikation in Konflikt- und Krisenfällen und in Bezug auf die Beteiligungskultur der freien Träger. Gibt es z. B. vor den turnusmäßigen Hilfeplangesprächen unter Einbeziehung von jungen Menschen und Eltern erstellte schriftliche Vorabinfos durch den freien Träger? Gibt es zwischen ASD und freien Trägern ein gemeinsam getragenes Verständnis darüber, wie junge Menschen und ihre Eltern einbezogen werden? Geht es also um ein echtes Bemühen der Professionellen um eine gemeinsame Aushandlung, oder wissen die Profis eigentlich schon vor dem Hilfeplangespräch genau, wo die Reise hingehen soll – und es geht nur noch darum, dies den „Klienten“ zu verkaufen?

Schließlich: Erfolgt eine Evaluation der einzelnen Hilfen? Tragen alle Beteiligten zu Zwischen- und Abschlussbewertungen bei (Eltern, Kindern oder Jugendlichen, Mitarbeiterin des freien Trägers und ASD-Fachkraft)? Wird die Hilfe mehrperspektivisch von allen Beteiligten mit Blick auf die Zielerreichung und/oder mit Blick auf den subjektiven Erfolg bewertet? Wird dies systematisch gemacht, also bei jedem beendeten Fall und mit Hilfe eines für alle gültigen Erhebungsinstruments?

In der Einzelfallarbeit kann im übrigen nur dann gut kooperiert werden, wenn es eine fallübergreifende Kooperation zwischen den Trägern gibt, einen z. B. durch trägerübergreifende Fortbildungen gestärkten gemeinsamen fachlichen Blick, klar vereinbarte Verfahren und inhaltlich abgestimmte Dokumente für die Hilfeplanung. Es befördert erfahrungsgemäß auch die Kooperation, wenn sozialräumlich orientiert gearbeitet wird. Denn es können dann sowohl engere kollegiale

Beziehungen zwischen den Fachkräften des ASD und der freien Träger entstehen als auch eine gemeinsame Verantwortung für den Bezirk.

Belastet wird die Zusammenarbeit zum einen durch die äußeren Rahmenbedingungen wie der ungleichen Machtverteilung zwischen Jugendamt als ‚Auftraggeber‘ und freiem Träger als ‚Auftragnehmer‘, Konkurrenzbeziehungen zu anderen freien Trägern und zu knappe Ressourcen. Zum anderen kommen gleichsam ‚innere‘ Belastungen hinzu, die sich aus der spezifischen Dynamik von Hilfeprozessen ergeben. Helfersysteme können gespalten werden durch divergierende Loyalitäten, die die fallzuständige ASD-Fachkraft und die Fachkräfte des freien Trägers ausbilden. Die ASD-Fachkraft steht dann beispielsweise eher an der Seite der alleinerziehenden Mutter, sieht deren Nöte und respektiert deren Anstrengungen, für ihre Kinder gut sorgen zu wollen, während die Fachkraft des freien Trägers eher die trotz aller mütterlichen Bemühungen unerfüllten Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse der Kinder im Fokus hat.

Es ist für die Fachkräfte des ASD und der freien Träger eine große und stete Herausforderung im Wissen um diese strukturellen Belastungen eine von Wertschätzung, Fairness und konstruktiver Kritik geprägte Arbeitsbeziehung zu gestalten. Dabei ist eine Vermischung der jeweiligen Rollen zu vermeiden. Die unterschiedlichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im jugendhilfrechtlichen Dreiecksverhältnis müssen nach innen und außen hin, vor allem gegenüber den Leistungsberechtigten, klar bleiben. Es sollte jedenfalls in der Wahrnehmung von Eltern kein erstickendes Netz von professioneller Hilfe entstehen, von Professionellen, die alles besser wissen. Im Hilfeplangespräch muss es einen Raum für die Kinder und Eltern und ihre Wünsche (und ihre Abwehr!) geben.

6 Hilfeplanung und der Schutzauftrag der Jugendhilfe

Die Präzisierung des (bereits in § 1 SGB VIII benannten) Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe mit der Einführung des § 8a SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgegesetz zum 1.10.2005 hat eine umfangreiche Debatte um Verfahren einer möglichst zutreffenden Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und über Standards des Kinderschutzes ausgelöst (vgl. Kindler u. a. 2006; Bundesvereinigung der kommunalen Spartenverbände 2009). Mehr noch: Sie hat den Charakter der Kinder- und Jugendhilfe verändert und die „andere Seite der Medaille“, eine in das Elternrecht eingreifende und „in the best interest of the child“ gegen den elterlichen Willen gerichtete Kinder- und Jugendhilfe, wieder stärker ins Bewusstsein gebracht – mit durchaus ambivalenten Folgen. Denn einerseits konnten seit Inkrafttreten des § 8a SGB VIII die fachlichen Reaktionen auf (mutmaßliche) Kindeswohlgefährdungen bei Jugendämtern und anderen Diensten der Jugendhilfe deutlich qualifiziert werden (vgl. Körner/Deegener 2011). Es wurden aber auch Fachkräfte in ihrem Handeln verunsichert (z. B. in Bezug auf strafrechtliche Haftungsrisiken) und mit manchmal überzogenen fachlichen Anweisungen in ein so enges Korsett aus Checklisten, vorgeschriebenen Ablaufschemen und Dokumentationspflichten gezwungen, dass diese letztlich eher deprofessionalisierend und kontraproduktiv wirken (vgl. Hansen 2011). Man denke hier nur an Kinderschutz-Software, die nach Eingabe der verschiedenen Erkenntnisse den Sozialarbeiter mittels Ampel-Logik anzeigen soll, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Diese Debatten und Praxisentwicklungen rund um das Thema Kinderschutz hatten auch erhebliche Auswirkungen auf die konzeptionelle Entwicklung des Hilfeplanverfahrens, weil die in § 8a SGB VIII vorgeschriebenen Verfahren der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ja als

entscheidungsvorbereitendes Verfahren eng mit dem Hilfeplanverfahren verwoben ist: „Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten“ (§ 8a, Abs. 1, Satz 3 SGB VIII). Die Prinzipien einer beteiligungsorientierten Jugendhilfe werden auch in § 8a SGB VIII hoch gehalten, denn wie in § 36 SGB VIII soll ja die Gefährdungseinschätzung ebenfalls unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen erfolgen (soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt ist). Dennoch ist in der Praxis die Machtasymmetrie bei Hilfeplanprozessen im Schatten von Kindeswohlgefährdungen erheblich, und tendenziell können hehre Ziele der Hilfeplanung wie Abbau von Expertenmacht, Dialog auf Augenhöhe, Beteiligung und Kooperation ins Abseits geraten. Jugendamtliches Handeln wird dann wieder „robust“, manchmal unter der Hand und obwohl Fachkräfte wissen, dass ein vertrauensvolles und offenes Verhältnis zu den Eltern protektiv wirkt. Das jugendamtliche Handeln hat in diesem Zusammenhang auch wieder stärker polizeiliche Begrifflichkeiten und Handlungsmodi wie Sachverhaltsermittlung, Überprüfung von Aussagen und Tatsachen durch Befragung von Dritten etc. aufgegriffen.

Hinzu kommt, dass Jugendämter auf der Grundlage von § 8a, Abs. 2 SGB VIII häufiger die Familiengerichte anrufen, wenn sie Hilfen für erforderlich halten und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfen für ihr Kind anzunehmen. Seit 2005 ist eine deutliche Steigerung dieser jugendamtlichen Anrufungen der Familiengerichte zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge zu verzeichnen von bundesweit 9.724 Fällen auf 16.197 Fällen im Jahr 2010 (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 355). Durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen vom 4.7.2008 wurde zudem die Schwelle für das Tätigwerden des Familiengerichts gesenkt. Insbesondere die familiengerichtliche Erörterung gem. § 157 FamFG sollte ein niederschwelligeres Setting zur Klärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls und zur Motivierung von Eltern zur Annahme notwendiger Hilfen darstellen, gewissermaßen eine mit Autorität ausgestattete unabhängige Stelle als Vorstufe familiengerichtlicher Eingriffe, wenn sich Jugendamt und Erziehungsberechtigte nicht auf eine gemeinsame Problemsicht und Hilfeplanung verständigen können. In der Praxis wird die jugendamtliche Anrufung des Familiengerichts wegen eines Erörterungstermins nach § 157 FamFG seitens der Eltern dennoch häufig als zusätzliche Drohkulisse erlebt, wenngleich der Ausgang der Anhörung stets ergebnisoffen bleibt. Das Image des Jugendamtes hat sich in den letzten zehn Jahren wieder deutlich verschoben hin zu einer Art „Sonderpolizei“ für den Kinderschutz. Dieses Image erschwert Familien den Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe.

So bleibt es in der Praxis für die Mitarbeiter/innen des ASD eine heikle Aufgabe, Erziehungsberechtigte im Zusammenhang mit der Hilfeplanung von vorneherein über die doppelte Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zu leisten und zugleich Kontrolle ausüben zu müssen – aufzuklären, ohne damit den Zugang zu Familien mit Unterstützungsbedarf zu verlieren.

In den familiengerichtlichen Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB nimmt der Hilfeplan eine für die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht zentrale Funktion ein. Einerseits dient der Hilfeplan als Grundlage für die Unterrichtung des Gerichts seitens des Jugendamts wie auch für die Anhörung des Jugendamts durch das Familiengerichts. Es geht dabei um die bislang angebotenen und gewährten Leistungen, warum diese ggf. nicht ausreichend waren und welche erzieherischen Hilfen das Kindeswohl sichern könnten. Andererseits kann nur das Familiengericht Eltern durch „Überzeugung“ zur Annahme von Hilfen verpflichten, oder über Eingriffe in die elterliche Sorge und Bestellung eines Pflegers oder Vormunds dafür sorgen, dass bestimmte Jugend-

hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen sind. Das Familiengericht kann jedoch diese Hilfen nicht verordnen, weil nach § 36a SGB VIII nur das Jugendamt „auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans“ Hilfen gewähren kann. Wegen dieser Gemengelage ist zwischen Jugendamt und Familiengericht in Verfahren wegen (mutmaßlicher) Kindeswohlgefährdung gem. §§ 1666, 1666a BGB eine enge Abstimmung erforderlich, eine „Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl“ (Deutscher Verein 2006, S. 348). Hier kommt es in der Praxis jedoch immer wieder zu Problemen und Friktionen, einerseits weil die richterliche Unabhängigkeit die Verbindlichkeit von Absprachen und Abstimmungen begrenzt, andererseits weil manche Familienrichter es nur schwer ertragen können, dass das Entscheidungsprimat gemäß § 36a SGB VIII beim Jugendamt liegt und somit nicht das Familiengericht direkt über Hilfen entscheiden kann.

7 Fazit

Auch nach fast 25-jähriger Praxis, das zeigen die aktuellen Debatten um eine bessere Wahrung der Kinderrechte, die Methode Familienrat, aber auch die jugendhilfepolitische Debatte um Wirksamkeit und Steuerung der erzieherischen Hilfen (vgl. JFMK 2013), steht das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII im Zentrum von Fachdebatten. Für die Praxis stellt es *das* zentrale Instrument zur „Steuerung“ von Hilfen gem. §§ 27, 35a und 41 SGB VIII dar – und zugleich eine fachlich-methodische „Dauerbaustelle“, auf der immer etwas los ist, sei es, weil im Rahmen der Hilfeplanung wichtige Kooperationsbezüge neu geklärt und abgestimmt werden müssen (z. B. zu den „Frühen Hilfen“), sei es, weil Hilfeplandokumente für Kinderschutzfälle neu zu gestalten sind, sei es, dass die Methode „Familienrat“ als die Hilfeplanung ergänzendes Angebot für alle Familien eingeführt werden soll. Alle Kernbestandteile der Hilfeplanung – gute Information der Adressaten, Beteiligung, Zusammenwirken der Fachkräfte, gute Formen des Kontraktmanagements etc. – sind immer wieder neu zu justieren – und gegen schlechte Routinisierungen widerborstig zu halten.

Gute Hilfeplanung benötigt aber vor allem gute Fachkräfte, Fachkräfte, deren Selbstkonzept eher von „Diskursivität“ als von „Expertentum“ geprägt ist (vgl. Urban 2004). Fachkräfte sollten dabei nicht nur Fall-Manager sein, die nichts anderes tun, als erzieherische Hilfen einzuleiten, zu begleiten und auszuwerten, die also nichts anderes machen außer Hilfeplanung. Fachkräfte sollten auf jeden Fall auch noch eigene Beratungsfälle haben und gemeinwesenbezogene Arbeit in ihrem Bezirk leisten. Denn gute Hilfeplanung benötigt mehr als ein gutes methodisches Knowhow, mehr als „smarte“ Zielkataloge abzuarbeiten. Auch das fachlich ambitionierte Konzept „Hilfeplanung“ hat im Verlauf der 25 Jahre KJHG unerwünschte Nebeneffekte erzeugt, so die Erhöhung der Zugangsschwellen zu Hilfe sowie eine gewisse Bürokratisierung und Ökonomisierung.

Reflexive Professionalität, echte Beteiligung und die Kunst, ein verlässliches und neue Perspektiven eröffnendes Beziehungsangebot zu machen, lässt sich durch Vereinbarungen und neue Verfahren eben nicht erzeugen, aber immerhin unterstützen.

Literatur

- Ader, S. (2006): Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe. Weinheim und München.
- Albus, St./Greschke, H./Klingler, B./Messmer, H./Micheel, H.-G./Otto, H.-U./Polutta, A. (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellpro-

- gramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“. Münster.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Hg.) (2009): Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. Verfügbar über: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/stellungnahmen/2009/2009-05_Empfehlungen_Kinderschutz.pdf, 29.03.2014.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2010): Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren – Abschlussbericht. Berlin. Verfügbar über: www.anlaufstelle-heimerziehung.de/downloads.htm, 29.03.2014.
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.) (2006): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 86. Jg., Heft 7, S. 343–354.
- Früchtel, F./Lude, W./Scheffer, T./Weißenstein, R. (Hg.) (2001): Umbau der Erziehungshilfe. Von den Anstrengungen, den Erfolgen und den Schwierigkeiten bei der Umsetzung fachlicher Ziele in Stuttgart. Weinheim und München.
- Gadow, T./Peucker, C./Pluto, L./van Santen, E./Seckinger, M. (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim und Basel.
- Gaugel, W./Trede, W. (2010): Von der Wirkungsorientierung zur lernenden Jugendhilfe. In: Forum Jugendhilfe, Heft 4/2010, S. 41–45.
- Gross, P. (1983): Die Verheißungen der Dienstleistungsgesellschaft. soziale Befreiung oder Sozialherrschaft? Opladen.
- Hansbauer, P. (2013): Neue Formen der Gestaltung von Hilfeplanverfahren – am Beispiel des Familienrates. In: Eger, F./Hensen, G. (Hg.): Das Jugendamt in der Zivilgesellschaft. Weinheim und Basel, S. 96–112.
- Hansbauer, P./Hensen, G./Müller, K./von Spiegel, H. (2009): Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung. Weinheim und München.
- Hansen, Eckhard (2011): Das Case/Care Management. Nationale Entwicklungslinien in Großbritannien, Schweden und Deutschland. In: Neue Praxis, 41. Jg., Heft 4, S. 353–384.
- Harnach-Beck, V. (1997): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. 2. Auflage Weinheim und München.
- Harnach-Beck, V. (1999): Ohne Prozeßqualität keine Ergebnisqualität – Sorgfältige Diagnostik als Voraussetzung für erfolgreiche Hilfe zur Erziehung. In: Peters, F. (Hg.): Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen. Rekonstruktive Verfahren zur Qualifizierung individueller Hilfeplanung. Frankfurt a. M., S. 27–48.
- Heiner, M. (Hg.) (2004): Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit – Ein Überblick. Frankfurt a. M.
- Heiner, M. (2007): Soziale Arbeit als Beruf. München.
- Hekele, K. (2014): Sich am Jugendlichen orientieren. Ein Handlungsmodell für subjektorientierte Soziale Arbeit. Weinheim und Basel, 2. Auflage.
- Hinte, W. (2011): Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“. In: ders/Treeß, H.: Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Frankfurt a. M., S. 15–128.

- Hörster, R. (2003): Fallverständen. Zur Entwicklung kasuistischer Produktivität in der Sozialpädagogik. In: Helsper, W./Hörster, R./Kade, J. (Hg.): Ungewissheit. Pädagogische Felder im Modernisierungsprozess. Weilerswist, S. 318–341.
- Internationale Gesellschaft für Heimerziehung (Hg.) (1977): Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung. Frankfurt a. M.
- Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder – JFMK (2013): Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung – Beschluss vom 06./07.06.2013. In: http://www.jfmk.de/pub2013/TOP_5.6_Weiterentwicklung_und_Steuerung_der_HzE_%28mit_Anlagen%29.pdf; 29.03.2014 .
- Kessl, F. (2011): Ökonomisierung. In: Schöer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim und München, S. 1113–1128.
- Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Verfügbar über: http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm; 29.03.2014.
- Klawe, W. (2001): Erlebnispädagogische Projekte in der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster, S. 664–682.
- Körner, W./Deegener, G. (Hg.) (2001): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich u. a.
- Lüttringhaus, M./Streich, A. (2009): Zielvereinbarungen in der Jugendhilfe: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. In: Jugendhilfe, 47. Jg., Heft 6. S. 337–345.
- Lüttringhaus, M./Streich, A. (2011): Das Modell der ressourcenorientierten kollegialen Fallberatung in der Jugendhilfe. In: Jugendhilfe, 49. Jg., Heft 1, S. 397–415.
- Merchel, J. (1996): ASD und freie Träger: Zur Notwendigkeit und Problemen der Kooperation. In: Greese, D./Güthoff, F./Kersten-Rettig, P./Noack, B. (Hg.): Allgemeiner Sozialer Dienst – Jenseits von Macht und Ohnmacht. Münster, S. 104–119.
- Merchel, J. (1998): Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung § 36 SGB VIII. Stuttgart u. a.
- Merchel, J. (1999): Zwischen „Diagnose“ und „Aushandlung“: Zum Verständnis des Charakters von Hilfeplanung in der Erziehungshilfe. In: Peters, F. (Hg.): Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverständen. Rekonstruktive Verfahren zur Qualifizierung individueller Hilfeplanung. Frankfurt a. M., S. 73–96.
- Mollenhauer, K./Uhlendorff, U. (1992): Sozialpädagogische Diagnosen I. Über Jugendliche in schwierigen Lebenslagen. Weinheim und München.
- Mollenhauer, K./Uhlendorff, U. (1995): Sozialpädagogische Diagnosen II. Selbstdeutungen verhaltensschwieriger Jugendlicher als empirische Grundlage für Erziehungspläne. Weinheim und München.
- Moos, M./Schmutz, E. (2005): Qualitätsentwicklung in der Hilfeplanung als kooperativer Prozess zwischen öffentlichen und freien Trägern. Handreichung des Modelstandortes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Modellprojektes „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ ISM Mainz.
- Müller, B. (1993): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Freiburg i. Br.
- Mündler, J. (2001): Sozialraumorientierung und das Kinder- und Jugendhilferecht. In: Schriftenreihe des Sozialpädagogischen Instituts im SOS-Kinderdorf e.V., Band 1, München, S. 6–124.
- Neuberger, C. (Hg.) (2006): Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“, CD-ROM, 1800 S., München.

- Peters, F./Koch, J. (Hg.) (2004): Integrierte erzieherische Hilfen. Flexibilität, Integration und Sozialraumbezug in der Jugendhilfe. Weinheim und München.
- Schefold, W./Glinka, H.-J./Neuberger, C./Tilemann, F. (1998): Hilfeplanverfahren und Elternbeteiligung. Evaluationsstudie eines Modellprojektes über Hilfeerfahrungen von Eltern im Rahmen des KJHG. (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Arbeitshilfe Heft 50, 237 S.). Frankfurt a. M.
- Schrappner, C. (Hg.) (2004): Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverständhen in der Jugendhilfe. Weinheim und München.
- Schrappner, C. (Hg.) (2005): Innovation durch Kooperation. Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Abschlussbericht des Bundesmodellprojekts „Hilfeplanung als Kontraktmanagement“. München. Verfügbar über: http://www.ism-mainz.de/fileadmin/Publikationen/Abschlussbericht_Innovation_durch_Kooperation.pdf, 23.03.2014.
- Schrappner, C./Pies, S. (2003): Fachlichkeit im Hilfeplanprozess. Fachliche Standards und Qualitätsentwicklung als Element professioneller Identität. In: Forum Jugendhilfe, Heft 1/2003, S. 51–62.
- Schwabe, M. (1992): Geist(er) und Buchstaben – erste Erfahrungen mit dem Hilfeplan (nach § 36 KJHG) aus der Sicht eines Heimleiters. In: Evangelische Jugendhilfe, 69. Jg., Heft 5, S. 5–12.
- Schwabe, M. (1996): Das Hilfeplan-Gespräch nach § 36 KJHG: eine bescheidene Übung“ zwischen ideologischer Überfrachtung und strukturellen Widersprüchen. In: Forum Erziehungshilfen, 2. Jg., Heft 4, S. 164–172.
- Schwabe, M. 2005): Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung. Frankfurt a. M.
- Sierwald, W./Wolff, M. (2008): Beteiligung in der Heimerziehung – Sichtweisen von Jugendlichen und Perspektiven für die Praxis. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.): Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. München, S. 160–175.
- Thiersch, H. (1977): Kritik und Handeln. Neuwied.
- Thiersch, H. (1986): Die Erfahrung der Wirklichkeit – Perspektiven einer alltagsorientierten Sozialpädagogik. Neuwied.
- Uhlendorff, U. (1997): Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Diagnoseverfahren für die Hilfeplanung. Weinheim und München.
- Urban, U. (2004): Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidung in der Hilfeplanung. Weinheim und München.
- Wabnitz, R. (2009): Vom KJHG zum Kinderförderungsgesetz. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1991 bis 2008. Berlin.
- Wiesner, R. (2005): Das Hilfeplanverfahren als Steuerungsinstrument. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.): Hilfeplanung – reine Formsache?. München, S. 8–26.
- Wiesner, R. (Hg.) (2011): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Auflage, München.
- Wiesner, R./Schmid-Obkirchner, H. (o.J.): SGB VIII – Nachtragskommentierung § 37 Rn N 10. Verfügbar über: <http://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330472>, 23.03.2014.
- Verf.: Wolfgang Trede, Dipl.-Päd., Leiter des Amtes für Jugend und Bildung des Landkreises Böblingen, Landratsamt Böblingen, Parkstr. 16, 71034 Böblingen, E-Mail: w.trede@lrabb.de